

KANALORDNUNG DER GEMEINDE GALTÜR

gemäß § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetzes (LGBl. 1/2001)

Der Gemeinderat von Galtür hat in seiner Sitzung vom 02.07.2002 folgende Verordnung beschlossen:

- 1.) Der Anschlußbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Meter (in horizontaler Entfernung gemessen) festgesetzt wird.
- 2.) In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen alle im Anschlussbereich anfallenden Abwässer eingeleitet werden werden.
- 3.) Die Art und Lage der Trennstelle zwischen der Grundleitung und dem Anschlußkanal wird wie folgt festgesetzt.

- a) jeweils ein Meter außerhalb einer Verkehrsfläche (TBO 2001, § 2 Abs. 20) in der ein öffentlicher Sammelkanal verläuft, wenn das Grundstück auf dem das anschlusspflichtige Objekt liegt, direkt oder nicht direkt an diese vorhin bezeichnete Verkehrsfläche grenzt.

Art der Trennstelle: nahtloser Übergang, ohne Einbau eines Putzschachtes, Rückschlagklappe falls erforderlich (Abs. e).

- b) jeweils innerhalb des Objektes, wobei der Mauerdurchbruch vom Anschlußwerber herzustellen ist, wenn das anschlusspflichtige Objekt bis an die Grundgrenze zu einer Verkehrsfläche (TBO § 3 Abs. 11) reicht, in der ein öffentlicher Sammelkanal verläuft.

Art der Trennstelle: Putzstück (Putzöffnung) unmittelbar an der Innenseite der Kellermauer beim Zusammentreffen aller Sammelleitungen der Hausinstallation, Rückschlagklappe falls erforderlich (Abs. e).

- c) jeweils einen Meter neben dem im öffentlichen Sammelkanal situierten Putzschacht, wenn ein öffentlicher Sammelkanal in einem Privatgrundstück verläuft.

Art der Trennstelle: nahtloser Übergang , ohne Einbau eines Putzschachtes; Rückschlagklappe falls erforderlich (Abs. e)

- d) Wenn der kürzeste Abstand vom anzuschließenden Objekt bis zum nächstgelegenen Schacht des Sammelkanals länger als 50 m ist, so liegt die Trennstelle genau 50 Meter von der nächstgelegenen außenseitigen Grundmauer des anzuschließenden Objektes entfernt.

- e) Wenn das niederste Fußbodenniveau jenes Stockwerkes, in dem Kanalabläufe installiert sind, tiefer liegt als der Kanaldeckel jenes Schachtes, in welchem das Objekt angeschlossen wird, so ist eine Rückschlagklappe in die Anschlussleitung einzubauen. (Vermeidung von Schäden durch Rückstauungen im Falle einer Verstopfungen des Gemeindekanals).

Hinweis

Falls im Zuge eines Bauvorhabens die Verlegung der Gemeindekanalanlage erforderlich ist, so hat der Bauwerber die Kosten für das Öffnen und Schließen der Gräben zu übernehmen. Die Verlegungs- und Materialkosten übernimmt die Gemeinde.

Falls der Anschluss zum öffentlichen Kanal länger als 50 Meter ist, so übernimmt die Gemeinde die gesamten Kosten für die Kanalanlage bis zur Trennstelle (Punkt 3d – 50 Meter vom Objekt entfernt)

Regen- und Drainagewässer dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Diese können in den öffentlichen Regen- und Drainagewasserkanal eingeleitet werden. Falls kein solcher vorhanden ist, sind diese Wässer auf eigenem Grund und Boden schadlos für die Anrainer zum Versitzen zu bringen.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Rechtskräftige Bescheide nach den bisherigen Vorschriften bleiben unberührt.